

II-2272 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
 BUNDESMINISTER  
 DR. GERHARD WEISSENBERG

1010 Wien, den 3. Mai 1977  
 Stubeiring 1  
 Telefon 57 54 55

Zl. 30.037/55-V/1/77

10431AB  
 1977-05-09  
 zu 10771J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Kohlmaier, Dr. Schwimmer und Genossen betreffend die geplante Vereinheitlichung der Arbeitnehmerkategorien (Nr. 1077 J).

Zu der Anfrage:

"Ist die Forderung des Vorsitzenden der Gewerkschaft der Metall- und Bergarbeiter, des SPÖ-Abgeordneten Sekanina, nach Vereinheitlichung des Arbeitnehmerbegriffes und somit der Beseitigung eines eigenen Arbeits- und Dienstrechtes der Angestellten und Beamten, auch Teil des Programms der Bundesregierung bzw. des Bundesministeriums für soziale Verwaltung?"

möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

1. Die Äußerung: "Ende der 70iger Jahre ist es hoch an der Zeit, die Unterschiede zwischen Arbeitern, Angestellten und Beamten zu beseitigen und zu einem einheitlichen Arbeitnehmerbegriff zu kommen" wurde vom geschäftsführenden Vorsitzenden der Gewerkschaft der Metall- und Bergarbeiter, Herrn Abgeordneten Sekanina bei der Salzburger Landeskonferenz der Gewerkschaft der Metall- und Bergarbeiter am 5. März 1977 und nicht gegenüber der Tageszeitung "Die Presse" am 11. März 1977 gemacht.
2. Daß diese Äußerung keinesfalls als Streben nach einer Beseitigung des Beamtenstandes, sondern lediglich als Forderung nach einer Angleichung des Arbeitsrechtes der Arbeiter an jenes der Angestellten zu verstehen sei, hat der Abgeordnete Sekanina in einem Gespräch gegenüber der "Presse" am 7. März 1977 eindeutig klargestellt. Der in der Anfrage hergestellte Konnex zwischen der Äuße-

rung des Herrn Abgeordneten Sekanina und der "Beseitigung eines eigenen Arbeits- und Dienstrechtes der Angestellten und Beamten" entspricht daher offensichtlich nicht dem Sinne der vom Herrn Abgeordneten Sekanina erhobenen Forderung.

3. Die Beseitigung eines eigenständigen Dienstrechtes der Beamten ist weder Gegenstand der Regierungserklärung vom 5. November 1975, noch Teil eines Programms der Bundesregierung. Da das Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund des Bundesministeriengesetzes bekanntlich nicht zur Regelung des Dienstrechtes der Beamten zuständig ist, verfolgt es allein schon aus diesem Grund kein Programm zur Beseitigung eines eigenen Beamtendienstrechtes.
4. Hingegen bekennt sich die Regierungserklärung ausdrücklich zur Kodifikation des Arbeitsrechtes. Dies bedeutet nicht nur die systematische Erfassung und Weiterentwicklung, sondern auch die Vereinheitlichung des geltenden Arbeitsrechtes. Die Verbesserungen des Arbeitsrechtes, die die Kodifikation mit sich bringt, kommen auch den Angestellten zugute und werden auch zur Erfüllung berechtigter Forderungen führen, die von der Gewerkschaft der Privatangestellten erhoben wurden. Soweit die Eigenart der Beschäftigung und der Funktion im Arbeitsprozeß Differenzierungen erfordert, wird dies selbstverständlich auch im Arbeitsrecht seinen Niederschlag finden müssen. Im übrigen wurde erst jüngst anlässlich der Kodifikation des kollektiven Arbeitsrechtes die organisatorische Eigenständigkeit der Angestellten im Arbeitsverfassungsgesetz ausdrücklich anerkannt. Dieses gibt den einzelnen Fachgewerkschaften also auch der Gewerkschaft der Angestellten in der Privatwirtschaft im Wege der eigenständigen Kollektivvertragspolitik die Möglichkeit der Weiterentwicklung des berufstypischen Arbeitsrechtes.

